

# Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Firma HOP Maschinenbau, GmbH & Co. KG mit Sitz in Prutting

Die nachstehenden Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile unserer Angebote, Auftragsbestätigung und Lieferungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen abweichende AGB des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen AGB im Einzelfall zugestimmt. Diese AGB gelten nur in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) finden sie keine Anwendung.

## 1.0 Angebote incl. Auftragsbestätigungen

- 1.1 Die Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Abnahme oder zur Lieferung. Beigelegte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd und unverbindlich. Sie sind nur maßgebend, soweit sie als verbindlich bezeichnet sind. Das Angebot ist durch den Text begrenzt.
- 1.2 Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten werden berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach LHO (Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure). Bei entsprechendem Auftrag werden diese Kosten nicht berechnet.
- 1.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden werden für uns erst mit der Auftragsbestätigung bindend. Die Lieferung ist durch den Text der Auftragsbestätigung begrenzt.
- 1.4 Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller unser Recht an, die mit unseren Geräten und Maschinen ausgerüsteten Anlagen zu fotografieren, als Referenz zu benutzen und auch zu veröffentlichen. Eine Namensnennung des Kunden erfolgt nur mit dessen schriftlichen Genehmigung.
- 1.5 Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen von uns berichtigt werden. Rechtsansprüche aufgrund von irrtümlich erfolgten Angaben, die in offensichtlichem Widerspruch zu unseren sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, müssen wir ablehnen.
- 1.6 Annullierungen bzw. Stornierungen von Aufträgen sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

## 2.0 Lieferzeiten

- 2.1 Lieferzeiten sind unverbindlich und laufen vom Tage unserer Auftragsbestätigung an bzw. nach Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten. Sie werden unter Zugrundelegung geregelter Fabrikationsverhältnisse so angegeben, daß ihre Einhaltung mit aller Wahrscheinlichkeit möglich ist.  
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2 Unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks usw., verlängern die Lieferzeit entsprechend. Im Übrigen setzt die Einhaltung der Lieferzeit die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller voraus. Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.
- 2.3 Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streiks usw., die eine Unmöglichkeit der Lieferung zur Folge haben, auftreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen solcher Fälle sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 3 Monate überschritten wird und der Besteller uns eine angemessene Nachlieferfrist gesetzt hat und wir bis zum Ablauf der Nachlieferfrist den Vertrag nicht erfüllt haben. Der Rücktritt muß schriftlich, unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Nachlieferfrist, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf dieser Frist erklärt werden. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn wir die Nachlieferfrist ohne Verschulden nicht einhalten können. In diesem Falle kann der Besteller 3 Monate nach Überschreiten des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten.  
Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt nur, wenn der Besteller seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.
- 2.5 Wird der Versand bzw. Lieferung durch den Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Anzeige durch die Versandbereitschaft, Lagerkosten in Rechnung gestellt, in Höhe eines halben Prozents des Rechnungsbetrages.
- 2.6 Die Lieferungen werden gegen Transportschäden versichert und in Rechnung gestellt.
- 2.7 Die Verpackung wird zu Selbstkostenpreis berechnet und nicht mehr zurückgenommen.
- 2.8 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung vom Werk auf den Besteller über.  
Verzögert sich die Auslieferung durch das Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 3.0 Preise

- 3.1 Die Preise sind €-Preise und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Herstellerwerk ausschließlich Verpackung und Montage, Montagematerial, elektrischer Installation und elektrischen Installationsmaterial.  
Die Preise beruhen auf den derzeitigen Kostenfaktoren. Erfahren diese nach Angebotsabgabe bzw. Vertragsabschluß eine wesentliche Änderung, so behalten wir eine entsprechende Berichtigung unserer Preise vor.
- 3.2 Minderlieferungen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung berücksichtigt. Mehrlieferungen werden entsprechend berechnet.
- 3.3 Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Bei den Auslandslieferungen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Länder verfahren.

#### **4.0 Zahlung**

- 4.1 Sämtliche Zahlungen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde ohne jeden Abzug a-konto des Lieferers zu leisten und zwar bei Beträgen ab € 5.000,00
- 30% nach Eingang der Auftragsbestätigung
  - 45% innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Innerhalb dieser Frist ist weiterhin eine unbedingte, selbstschuldnerische Zahlungsbürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes in Höhe des dann noch offenen Restbetrages an uns auszuhändigen. Solange die Anzahlung und die Bürgschaft nicht in voller Höhe bei uns eingegangen sind, können wir die Lieferung zurückbehalten, ohne dadurch in Lieferverzug zu geraten.  
Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Montage zur Zahlung fällig. Die uns überlassenen Zahlungsbürgschaften werden unverzüglich nach Zahlungseingang des vollständigen Rechnungsbetrages herausgegeben.
- 4.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, einen Sicherheitseinbehalt vom Rechnungsbetrag zurückzubehalten, sofern ihm eine Gewährleistungsbürgschaft bis zu einer Höhe von 10% des Rechnungsbetrages gestellt wird.
- 4.3 Andere Zahlungsweisen bedürfen besonderer Vereinbarung und der Textform.
- 4.4 Bei Auslandsaufträgen muß der volle Gegenwert durch ein unwiderrufliches, transferiertes, teilbares Akkreditiv bei unserer Außenhandelsbank, spesenfrei, voll auszahlbar bei erster Vorlage der Versandbereitschaft bzw. Versanddokumente, erstellt werden.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- 4.6 Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
- 4.7 Eingehende Zahlungen werden stets für die Rechnungen verbucht, deren Datum am ältesten ist. Bei Vorliegen noch nicht abgeglichener älterer Rechnungen werden Zahlungsanweisungen für bestimmte Rechnungen nicht anerkannt.
- 4.8 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus Gründen, die wir nicht anerkennen, zurückzubehalten. Auch ist die Verrechnung mit Gegenansprüchen, ebenso die Aufrechnung derselben nicht statthaft. Der Besteller ist hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung vorleistungspflichtig.

#### **5.0 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Die Abnehmer des Bestellers sind besonders auf diesen Punkt wegen einer Pfändung hinzuweisen.
- 5.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware be- und verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt für den Lieferer in dessen Auftrag, jedoch ohne Kosten für den Lieferer. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Entstehung einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Der Besteller wird diese Sache für den Lieferer unentgeltlich verwahren.  
Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer an der neuen Sache Miteigentum zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen; auf einen Miteigentumsanteil finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- 5.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nach schriftlicher Zustimmung des Lieferers im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Kaufpreisforderungen aus der Weiterveräußerung an den Lieferer ab, gleichviel, ob die Vorbehaltsware unverarbeitet oder verarbeitet oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet oder verarbeitet zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zum Zwecke der Erfüllung des Weiterverkaufs, bzw. bei Veräußerung nach Verarbeitung, des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 5.4 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen bis auf Widerruf ermächtigt. Auf Verlangen des Lieferers benachrichtigt er die Drittschuldner von der Abtretung, erteilt dem Lieferer die zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte und händigt dem Lieferer die Unterlagen aus.
- 5.5 Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten (nicht veräußerte Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die Forderungen des Lieferers um 25% übersteigt.
- 5.6 Der Besteller hat die Vorbehaltsware nach Erhalt gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch, Wassergefahren und Diebstahl angemessen zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.
- 5.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich von bevorstehender oder vollzogener Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte oder von anderen Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers zu benachrichtigen. Die Liefergegenstände werden durch die Montage weder wesentliche noch einfache Bestandteile des Gebäudes.

#### **6.0 Gewährleistung**

- 6.1 Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:
- 6.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen und Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter

Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

- 6.3 Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme.
- 6.4 Werden unsere Liefergegenstände nicht innerhalb 12 Monaten in Betrieb genommen, ist nach diesem Zeitpunkt eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.5 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- 6.6 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an mit Ablauf der Gewährfrist.
- 6.7 Bei einer mangelhaften Ware ist der Besteller nicht berechtigt, von dem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen oder mit einer streitigen Forderung aufzurechnen.
- 6.8 Für Mängel der Lieferung leisten wir für erkennbare und verborgene Mängel innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Auslieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, daß wir nach unserer Wahl unentgeltlich die gelieferten Teile nachbessern oder Zug um Zug gegen Herausgabe der mangelhaften Ware neu liefern. Wird nachgebessert, ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Ware bzw. Teile davon, an uns herauszugeben. Andere Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängel bestehen nicht.
- 6.9 Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Austausch oder Nachbesserung von Teilen entsteht nicht. Voraussetzung für die Haftung von Mängeln sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt diese Mängel hätten erkennen müssen.
- 6.10 Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind solche Schäden, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, wie Schäden infolge natürlicher Abnutzung oder Gewalt sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, wie beispielsweise Bedienungsfehler.
- 6.11 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Änderungen oder Eingriffe an dem gelieferten Gerät durch den Käufer oder durch Dritte ohne unsere Einwilligung erfolgen.
- 6.12 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Änderungen, sowie zur Lieferung von Ersatzteilen bzw. zur Lieferung von Ersatzgeräten hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
- 6.13 Wir sind zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt.
- 6.14 Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Geräte. Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst bzw. die durch zeitweisen Ausfall der gelieferten Gegenstände entstanden sind, besteht gegenüber uns nicht.
- 6.15 Die Gewährleistungspflicht entfällt für an gelieferten Geräten entstandene Mängel, die durch Nichteinhaltung unserer Betriebs- und Wartungsvorschriften eingetreten sind. Sie entfällt ferner für Mängel, die durch Teile entstanden sind, die vom Besteller in das gelieferte Gerät eingefügt wurden und die Funktion des gelieferten Geräts beeinträchtigen oder zu Schadensfällen führen.
- 6.16 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.
- 6.17 Wurde eine Gesamtanlage von uns geliefert, jedoch Teile durch andere Firmen, infolge eines direkten Auftrages des Bestellers ergänzt, so entfällt insoweit unsere eigene Haftung, als diese Teile die Funktion und Material unserer Gesamtanlage beeinträchtigen und schädigen.
- 6.18 Für Gebrauchtmaschinen ist jede Haftung, auch für verborgene Mängel ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.19 Die Kosten für die Durchführung von Gewährleistungsversuchen trägt in jedem Fall der Besteller.

## **7.0 Haftung**

- 7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vorschlägen des Bestellers oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen (insbesondere, wenn die Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann), gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 6.0 und 7.2 entsprechend.
- 7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur,
  - bei Vorsatz
  - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, oder deren Abwesenheit garantiert sind
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.  
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8.0 Rücktrittrechte und Minderung**

- 8.1 Wird die Erfüllung des Vertrages dem Lieferer infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Besteller bei plötzlicher Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit angemessene Minderung des Preises verlangen.
- 8.2 Der Besteller kann ferner zurücktreten, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Lieferung ergebnislos hat verstreichen lassen, siehe 2.4.
- 8.3 Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn seine Interessen an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet werden.
- 8.4 Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 8.5 Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers sich wesentlich verschlechtern.
- 8.6 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 2.0 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## **9.0 Montagen**

Bei Montageausführungen übernimmt die elektrischen Installationsarbeiten sowie das Verlegen von Wasserzu- und -Ableitungen der Besteller. Evtl. erforderliche Mauerwerks-, Beton-, Bruch-, Ausgieß- und Verputzarbeiten sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen.

## **10.0 Gerichtsstand**

- 10.1 Gerichtsstand für sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist in jedem Falle das zuständige Gericht am Sitz des Lieferers. Wir können auch am Sitz des Bestellers klagen.
- 10.2 Für die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen, sowie des Vertragsverhältnisses insgesamt, sowie bei Beurteilungen im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **11.0 Datenschutz**

Der Besteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen befugt sind, die notwendigen personenbezogenen Daten des Bestellers nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten. Die Regelungen und Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden durch uns beachtet.

## **12.0 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Liefer-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bleiben im Übrigen auch verbindlich, wenn einzelne ihrer Bestimmungen evtl. schriftlich geändert werden oder rechtlich unwirksam sind.

HOP Maschinenbau GmbH & Co. KG (Eingetragen beim Amtsgericht Traunstein unter HRA 12208)  
Komplementärin: Ober Verwaltungs GmbH (Eingetragen beim Amtsgericht Traunstein unter HRB 25589)  
Geschäftsführer: Hermann Ober; Kilian Ober  
Gewerbering 23, 83134 Prutting  
Tel.: 08036-9222; Fax: 08036-9223; email: [info@hop-mb.de](mailto:info@hop-mb.de)

Prutting, Mai 2018